

# Schau 2 Mal

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **43 (1970)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# SCHAU 2 MAL

*So nennt sich der Slogan des Verkehrserziehungsprogrammes der Armee für das Jahr 1970. Es liegt der Redaktion daran, diese Aktion mit verschiedenen Publikationen ebenfalls zu unterstützen.* *Redaktion*

## Einleitung

Gezielte Verkehrserziehung hat sich auch in der Armee bewährt. Während im Jahre 1968 die Aktion «Anhalten statt riskant kreuzen» (VEP 68) durchgeführt wurde, verminderte sich die Anzahl der Unfälle, die mit dem behandelten Thema in Zusammenhang stehen, gegenüber dem Stand der Vorjahre um etwa einen Drittel. Auch die Auswirkungen des VEP 69 unter dem Motto «Strasse frei» sind positiv.

Im Jahre 1970 richtet sich der Schwerpunkt der Verkehrserziehung in der Armee gegen das unvorsichtige Manövrieren mit Motorfahrzeugen, gegen die Manövrierunfälle. Mit dieser neuen Aktion werden ebenfalls die Motorfahrzeugführer der Bundesverwaltung inklusive PTT erfasst.

Gezielte Verkehrserziehung ist auch auf diesem Gebiet nötig, weil Jahr für Jahr nahezu die Hälfte aller Schadenereignisse mit Beteiligung von Militärmotorfahrzeugen Manövrierunfälle sind. Dies ist eine aus der militärischen Unfallstatistik hervorgehende Tatsache. Zwar zählen Karosserieschäden kleinen bis grösseren Ausmasses zu den häufigsten Folgen unvorsichtiger Manöver mit Motorfahrzeugen, doch werden leider auch hier immer wieder Personen verletzt und sogar getötet.

Bei kaum einer anderen Unfallart liegt die direkte Ursache klarer auf der Hand. Sie heisst mangelnde **Sorgfalt** des Fahrzeugführers. Ungenügende Vertrautheit mit dem breiten Fahrzeug kann dabei eine Rolle spielen. Gerade diesen Mangel gleicht aber der verantwortungsbewusste Fahrer durch besondere Vorsicht aus. Wer unsorgfältig manövriert hat, findet den Fehler am ehesten in seiner eigenen Gedankenlosigkeit, Bequemlichkeit oder Hast. Aber auch unkorrigierte Sehfehler können mitverantwortlich sein.

Da es bei Manövrierunfällen in erster Linie an der Sorgfalt des Fahrzeugführers fehlt, müssen wir wissen, dass Sorgfalt beim Beobachten, oder sagen wir beim *Schauen vor dem Handeln*, beginnt. Hier wollen wir anpacken, deshalb heisst der Slogan für die Verkehrserziehungsaktion 1970:

S C H A U 2 M A L

Richtiges, das heisst bewusstes Beobachten und Überlegen garantieren beim ausgebildeten und vor allem beim erfahrenen Motorfahrzeugführer meist richtiges Handeln und damit unfallfreies Manövrieren. Wir werden uns nun in den kommenden Ausgaben näher mit diesem Thema befassen.

## Die gesetzlichen Bestimmungen

Die Verkehrsvorschriften sind von den Behörden erlassen worden, damit wir sie zum Nutzen aller Verkehrsteilnehmer befolgen. Also muss man sie zumindest kennen. Wir repetieren deshalb gleich zuerst die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zum Thema Manövrieren:

SVG<sup>1)</sup>, Art. 36 4 Der Führer, der sein Fahrzeug in den Verkehr einfügen, wenden oder rückwärtsfahren will, darf andere Strassenbenützer nicht behindern; diese haben den Vortritt.

VRV<sup>2)</sup>, Art. 17 1 Der Fahrzeugführer hat sich vor dem Wegfahren zu vergewissern, dass er keine Kinder oder andere Strassenbenützer gefährdet.

Bei Fahrzeugen mit beschränkter Sicht nach hinten ist zum Rückwärtsfahren eine Hilfsperson beizuziehen, wenn nicht jede Gefahr ausgeschlossen ist.

- Art. 17<sup>2</sup> Rückwärts darf nur im Schrittempo gefahren werden. Das Rückwärtsfahren über Bahnübergänge und unübersichtliche Strassenverzweigungen ist untersagt.
- Art. 17<sup>3</sup> Muss auf unübersichtlichen Strassen oder über eine längere Strecke rückwärts gefahren werden, so ist die Strassenseite zu benützen, die für den Verkehr in gleicher Richtung bestimmt ist.
- Art. 17<sup>4</sup> Der Führer vermeidet es, das Fahrzeug auf der Fahrbahn zu wenden. An unübersichtlichen Stellen und bei dichtem Verkehr ist das Wenden untersagt.
- Ausserdem Rückwärtsfahren und Wenden sind grundsätzlich verboten auf Autobahnen, Autostrassen und Einbahnstrassen sowie in Tunnels.

Die militärischen Verkehrsvorschriften ergänzen die zivilen. Folgende Bestimmungen betreffen unser Thema:

MSVf<sup>3)</sup>, Art. 5, 25<sup>1</sup>, 27, 36<sup>4</sup>, 48<sup>7</sup>, 55<sup>2</sup>.

Reglement 61.25 «Weisungen der ATR über die Kennzeichnung und Zeichengebung der Verkehrsregelungsorgane sowie über die Manövrierzeichen.»

Diese Gesetzestexte lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Sie schaffen eine klare Rechtslage und halten fest, wie es sein *soll*. Die Wirklichkeit im Verkehr sieht aber oft anders aus. Deshalb sind Kommentare und erprobte Hinweise, wie man den Gefahren der Strasse begegnen und die eigenen «Verkehrsprobleme» lösen kann, für jeden Motorfahrzeugführer nützlich. Solche Hinweise zum Manövrieren fassen wir mit dem Slogan SCHAU 2 MAL zusammen.

### **Besser fährt, wer vorwärts fährt**

Wenn ein Fahrzeug verschoben werden muss, hat man zuerst gut zu überlegen wie vorzugehen ist (SCHAU 2 MAL). Rückwärtsmanöver sind immer dort zu vermeiden, wo ein Umweg vorwärts ebenfalls zum Ziele führt. Auf diese Weise lassen sich gewisse Gefahren zum vornherein ausschalten. Allerdings bleibt die technisch bedingte Tatsache bestehen, dass Motorfahrzeuge rückwärts besser manövrierbar sind als vorwärts. Deshalb kommt man zum Beispiel bei Parkmanövern *auf engem Raum* nicht ohne Rückwärtsfahren aus.

Motorfahrzeuge sind nun einmal so gebaut, dass der Führer in erster Linie nach vorne guten Überblick hat. Die Sicht nach hinten ist immer mehr oder weniger beeinträchtigt. Um neben und hinter das Fahrzeug zu sehen, braucht man einen oder mehrere Spiegel als Hilfsmittel, ist gezwungen, den Kopf, vielleicht den Körper, zu drehen oder muss sogar hinauslehnen. Trotz alledem bleibt meist ein sichttoter Winkel, in dem allerlei geschehen kann, was dem Fahrzeuglenker verborgen bleibt. Dies gilt besonders bei schweren Militärmotorfahrzeugen sowie in der Dunkelheit, wenn keine oder ungenügende Rückfahrlampen zur Verfügung stehen.

So selbstverständlich diese Dinge sind, so wichtig ist es, sich vor jedem Rückwärtsfahren zu überlegen, ob sich ein Umweg vorwärts nicht lohne. Immer aber wird der Umweg gewählt, wenn ein Rückwärtsmanöver den Verkehr stören könnte. Gleich verhält es sich mit dem Überqueren der Strasse zum Anhalten oder Parkieren auf der linken Seite. Dieses Manöver unterlässt man grundsätzlich, ausser auf schmalen Strassen mit schwachem Verkehr. Bei starkem Verkehr lohnt sich ein Umweg immer.

Obschon eine Fahrzeugdeckung in der Regel vorwärts bezogen wird (kein Zeitverlust) ist beim Verlassen derselben womöglich gleichwohl vorwärts auf die Strasse hinauszufahren. Für das Manövrieren in der Deckung und für die Verkehrssicherung auf der Strasse sind dem Motorfahrzeugführer Helfer meist unentbehrlich.

<sup>1)</sup> Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr

<sup>2)</sup> Verordnung vom 13. November 1962 über die Strassenverkehrsregeln

<sup>3)</sup> Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über den militärischen Strassenverkehr (vom 29. Juni 1967)